



# Förderung der Feldornithologie in der Bundesrepublik Deutschland durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten

## - Richtlinien für eine Preisverleihung –

### Präambel

Der Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) als Zusammenschluss regionaler, feldornithologisch tätiger Verbände und Arbeitsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland fördert die Feldornithologie auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Resultate der feldornithologischen Untersuchungen seiner Mitgliedsverbände dienen unter anderem dem Deutschen Rat für Vogelschutz als Grundlage bei der Bearbeitung von Fragen des Naturschutzes, insbesondere des Artenschutzes. Um die feldornithologische Forschung weiter voranzutreiben und als besonderen Anreiz für die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Feldornithologen setzt der Dachverband Deutscher Avifaunisten einen

### *„Preis zur Förderung der Feldornithologie“*

aus, mit dem wichtige und hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet der Feldornithologie ausgezeichnet werden sollen.

### § 1

Der Preis besteht aus

1. einem Diplom, das den (die) Namen des (der) Preisträger(s), den vollständigen Titel der prämierten Arbeit und die Begründung der Jury enthalten muss
2. einem Geldbetrag von 1.000,00 Euro.

### § 2

Der Preis wird vergeben

für eine einzelne wissenschaftliche Arbeit über ein ausschließlich feldornithologisches Thema an den (die) Autor(en) dieser Arbeit. Das Thema der zu prämierenden Arbeit kann sich z.B. mit Untersuchungen über Phänologie, Brutbiologie, Vogelzug, Ökologie, Siedlungsdichte beschäftigen. Arbeiten, die Aussagen zum Lebensraum der Vögel und einen Bezug zum Natur- und Artenschutz herstellen, sind besonders zu würdigen.

Auszuschließen sind Arbeiten, die an gekäfigten Vögeln und überwiegend an wissenschaftlichen Instituten durchgeführt wurden.

### § 3

Zur Person des (der) Preisträger(s).

Der (die) Autor(en) muss (müssen) nicht unbedingt Mitglied(er) eines DDA-Verbandes sein. Der (die) Autor(en) kann (können) beliebiger Nationalität sein. Mitglieder der Jury können nicht Preisträger sein.

## § 4

Die auszuzeichnende Arbeit muss

1. in deutscher Sprache geschrieben sein;
2. druckfertig vorgelegt werden, wobei die üblichen Manuskripttrichtlinien zu beachten sind;
3. oder bereits publiziert sein und als Sonderdruck vorgelegt werden.

## § 5

Das Preisrichter-Kollegium (Jury)

besteht aus 5 Personen, von denen jede eine Stimme hat. Die Jurymitglieder müssen Mitglieder der DDA-Verbände sein. Eines der 5 Mitglieder führt als Sprecher den Vorsitz. Die Jury entscheidet unter sich mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Sprecher gibt das Abstimmungsverhältnis nicht bekannt.

Die Mitglieder der Jury werden vom Vorstand des DDA berufen. Der Sprecher wird von den Mitgliedern der Jury gewählt.

Die Jury ist alle 4 Jahre neu zu berufen, Eine erneute Benennung ist einmal möglich. Beim Rücktritt oder Tod von Jurymitgliedern hat der DDA-Vorstand spätestens auf seiner nächsten Sitzung Ersatzberufung(en) auszusprechen.

## § 6

Über die Auslobung des Preises entscheidet die Mitgliederversammlung des DDA.

Die Preisverleihung sollte

1. abhängig gemacht werden von der Finanzlage des DDA;
2. aus Gründen der Aktualität jährlich erfolgen;
3. durch den Vorsitzenden des DDA an den (die ) Autor(en) der preisgekrönten Arbeit persönlich in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Eine Person oder Personengruppe sollte nur einmal den DDA-Preis erhalten.

## § 7

Vorschläge zur Preisverleihung können

1. von Mitgliedsverbänden des DDA und
2. von Einzelpersonen eingereicht werden.

Die Arbeiten sind im Manuskript, in Kopie oder als Sonderdruck möglichst in fünffacher Ausfertigung dem Vorsitzenden des DDA zuzuschicken, der sie dann an die Jury weitergibt.

## § 8

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung 1997 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 09.03.1980.